

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Unfallversicherung für Passagiere und Piloten

Ausgabe Januar 2025

Inhaltsübersicht

1	Versicherungsarten	2
2	Versicherte Person	2
3	Versicherte Unfälle	2
4	Nicht versicherte Unfälle	2
5	Versicherte Leistungen	2
6	Obliegenheiten bei Eintritt eines Unfalles	4
7	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	5
8	Örtlicher Geltungsbereich	5
9	Gerichtsstand	5
10	Ergänzende Bestimmungen	5
11	Sanktionsklausel	5
12	Datenschutz	5
13	Vertragspartner	5

1 Versicherungsarten

Die Unfallversicherung kann abgeschlossen werden entweder

- a) für die Dauer eines Jahres (Jahresversicherung) oder nur
- b) für 30 bis maximal 120 Tage pro Versicherungsjahr (Kurzfristversicherung).

Das Mitglied des SHV erhält den entsprechenden Versicherungsnachweis.

2 Versicherte Person

Die Jahresversicherung gemäss Art. 1 lit. a kann nur von einem Piloten mit Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen werden

- a) für den Piloten allein, ohne Versicherungsschutz für die Passagiere; und/oder
- b) als Pauschalversicherung für einen mitgeführten Passagier (mit Wohnsitz im In- und Ausland), ohne Versicherungsschutz für den Piloten.

Die Kurzfristversicherung gemäss Art. 1 lit. b kann bis maximal 120 Tage abgeschlossen werden

- a) für Pilot mit Wohnsitz im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein), jedoch nur für nichtgewerbmässige Flüge; und/oder
- b) für Passagiere (mit Wohnsitz im In- und Ausland).

Piloten mit Wohnsitz im Ausland können diese Kurzfristversicherung sowohl für sich selbst als auch für Passagiere (aber nur für nicht gewerbmässige Flüge) abschliessen. Passagiere mit Wohnsitz im Ausland können diese Kurzfristversicherung nur für sich selbst (aber nicht für den Piloten) abschliessen. Die Versicherung gilt ausschliesslich für Schäden, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

3 Versicherte Unfälle

- a) Versichert sind Unfälle bei der rechtmässigen Benützung eines Hängegleiters, einschliesslich Unfälle
 - beim Betrieb eines Hängegleiters am Boden;
 - bei der Betätigung des Notfallschrim;
 - als Folge von Notlandungen;
 - ab Empfang des Passagiers bzw. Vertragsbeginns, nicht versichert sind Unfälle bei Wanderungen und beim Klettern sowie mit Transportmitteln (Motorfahrzeug, Luftseilbahn) bis zum Abschluss des Events bzw. Vertrages.
- b) Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Folgende abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht vorwiegend auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche;
- Verrenkungen von Gelenken;

- Meniskusrisse;
- Muskelrisse;
- Muskelzerrungen;
- Sehnenrisse;
- Bandläsionen;
- Trommelfellverletzungen.

4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind Unfälle

- von Piloten, die den Hängegleiter vorsätzlich verwenden, obwohl die in der Schweiz vorgeschriebenen Ausweise und Flugbewilligungen für sie selbst oder für den benützten Hängegleiter nicht vorhanden waren;
- von Passagieren, die gewusst haben oder den Umständen nach hätten wissen müssen, dass für den Piloten sowie den Hängegleiter die vorgeschriebenen Ausweise und Flugbewilligungen nicht vorhanden waren;
- bei Flügen im Zusammenhang mit der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst am Vergehen oder Verbrechen beteiligt waren;
- als Folge von Krieg und Unruhen;
- als Folge von Einwirkungen ionisierender Strahlen und Erdbeben.

5 Versicherte Leistungen

5.1 Unfallfremde Umstände

Beeinflussen unfallfremde Umstände die Folgen eines versicherten Unfalles, werden die Leistungen aufgrund ärztlicher Gutachten verhältnismässig festgesetzt.

5.2 Heilungskosten

Sind die Heilungskosten mitversichert, vergütet Helvetia pro Unfall die folgenden Kosten insoweit, als sie innerhalb von 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen, bis maximal CHF 100'000.– pro Fall und versicherte Person. Nach dieser Dauer bezahlt Helvetia während unbeschränkter Dauer weitere Heilungskosten bis gesamthaft CHF 20'000.–.

- a) Heilbehandlung
 - Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spalkkosten in der Privatabteilung und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Kuren, die mit der Zustimmung von Helvetia durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlungen durch staatlich zugelassene Chiropraktiker.
- b) Kosten für Rooming-in
 - Muss ein versichertes Kind nach einem Unfall hospitalisiert werden, übernimmt die Helvetia auch die Übernachtungskosten der Eltern im Spital bis max. CHF 10'000.–.
- c) Hauspflege
 - Die Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.

- d) Hilfsmittel
Die Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände (Beispiele: Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate, Prothesen). Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für die Erstellung, Veränderung, Miete und den Unterhalt von Immobilien.
- e) Sachschäden
Die Kosten, für die durch einen Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Prothesen usw. besteht ein Anspruch für die Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) nur, wenn die Körperschädigung durch einen Arzt behandelt wird. Mitversichert sind Schäden an Kleidern und persönlichen Effekten von Privatpersonen, die sich um Bergung und Transport von verletzten versicherten Personen und verletzten mitgeführten Hunden und Katzen bemüht haben.
- f) Kleider, persönliche Effekten
Bis CHF 5'000.– die Auslagen für Reinigung, Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) von Kleidern und persönlichen Effekten, die anlässlich eines Unfalles, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt oder zerstört wurden.
- g) Reise-, Transport- und Rettungskosten
Helvetia übernimmt die Kosten für:
- alle infolge des Unfalls notwendigen Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
 - alle infolge des Unfalls notwendigen Transporte (mit Luftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind);
 - im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommene Suchaktionen bis höchstens CHF 30'000.–.
- h) Überführungskosten
Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den bisherigen schweizerischen, bzw. liechtensteinischen Wohnort (inklusive Kosten für allfällige amtliche Grenzformalitäten). Die Vergütung erhält, wer sich über die Tragung dieser Kosten ausweist.
- i) Mehrfache Versicherung
Bestehen für die Heilungskosten mehrere Versicherungen bei privaten Gesellschaften, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Unsere Ersatzpflicht regelt sich in solchen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Entschädigung entfällt, wenn die Heilungskosten zu Lasten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der Eidgenössischen Militärversicherung (MV), der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) oder der Krankenversicherung (KVG) gehen. In diesen Fällen ergänzt Helvetia die Leistungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.

5.3 Integritätsentschädigung (Invaliditätskapital)

Tritt als Folge des Unfalls innert 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet eine voraussichtlich lebenslängliche bleibende Schädigung der körperlichen oder psychischen Integrität auf, bezahlt die Helvetia eine Integritätsentschädigung bis maximal CHF 100'000.– Diese wird nach dem Grad der Schädigung und der vereinbarten Versicherungssumme bestimmt.

Für die Bemessung des Integritätsschadens sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

a) Vertragliche Skala der Integritätsentschädigung

Die vertragliche Skala der Integritätsentschädigung entspricht jener aus Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).

	Prozent
Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens	5
Verlust eines Daumens	20
Verlust einer Hand	40
Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben	50
Verlust einer Grosszehe	5
Verlust eines Fusses	30
Verlust einer Niere	20
Verlust der Milz	10
Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40
Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes	15
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15
Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30
Vollständige Taubheit	85
Vollständige Blindheit	100
Habituelle Schulterluxation	10
Verlust eines Beines im Kniegelenk	40
Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks	50
Verlust einer Ohrmuschel	10
Verlust der Nase	30
Skalpierung	30
Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50
Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25
Sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50
Paraplegie	90
Tetraplegie	100
Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80
Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80
Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20
Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30
Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit erfolgt eine verhältnismässige Kürzung.

a) Nicht erwähnte Fälle

Kann das Ausmass des Integritätsschadens nach den obigen Grundsätzen nicht bestimmt werden, wird es nach den Richtlinien für die Bemessung des Integritätsschadens nach UVG/ UVV und den dazu von der SUVA erarbeiteten Tabellen bestimmt.

- b) Maximalentschädigung
Der Integritätsschaden kann nie höher als 100 % sein.
- c) Vorbestandene Körpermängel
Erschwerungen der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigen nicht zu einer höheren Integritätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. War der vom Unfall betroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung des Integritätsschadens der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Integritätsschaden-Prozentsatz abgezogen.
- d) Feststellung des Integritätsschaden-Prozentsatzes
Die Festlegung geschieht aufgrund des als voraussichtlich bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall. Die Integritätsentschädigung wird mit der Feststellung des Integritätsschaden-Prozentsatzes durch den Versicherer fällig.
- e) Ermittlung der Integritätsentschädigung
Die Höhe der Integritätsentschädigung wird wie folgt ermittelt:
- bei einem Integritätsschaden bis 25 % wird ein dem Grad des Integritätsschadens entsprechender Prozentsatz der Versicherungssumme bezahlt;
 - bei einem Integritätsschaden über 25 % erhöht sich die Entschädigung in Prozenten der vereinbarten Versicherungssumme gemäss nachstehender Tabelle.

Integritäts-schaden- Prozentsatz	Entschä-digung	Integri-täts-scha-den- Pro-zentsatz	Entschä-digung	Integri-täts-scha-den- Pro-zentsatz	Entschä-digung
26%	28%	51%	105%	76%	230 %
27%	31%	52%	110%	77%	235 %
28%	34%	53%	115%	78%	240 %
29%	37%	54%	120%	79%	245 %
30%	40%	55%	125%	80%	250 %
31%	43%	56%	130%	81%	255 %
32%	46%	57%	135%	82%	260 %
33%	49%	58%	140%	83%	265 %
34%	52%	59%	145%	84%	270 %
35%	55%	60%	150%	85%	275 %
36%	58%	61%	155%	86%	280 %
37%	61%	62%	160%	87%	285 %
38%	64%	63%	165%	88%	290 %
39%	67%	64%	170%	89%	295 %
40%	70%	65%	175%	90%	300 %
41%	73%	66%	180%	91%	305 %
42%	76%	67%	185%	92%	310 %
43%	79%	68%	190%	93%	315 %
44%	82%	69%	195%	94%	320 %
45%	85%	70%	200%	95%	325 %
46%	88%	71%	205%	96%	330 %
47%	91%	72%	210%	97%	335 %
48%	94%	73%	215%	98%	340 %
49%	97%	74%	220%	99%	345 %
50%	100%	75%	225%	100%	350 %

- f) Auszahlung in Rentenform
Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 70. Lebensjahr vollendet, wird die Leistung für den Integritätsschaden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente von 10 % pro Jahr der hierfür vorgesehenen Integritätsentschädigung ausbezahlt. Helvetia zahlt die Rente vierteljährlich im Voraus.

5.4 Todesfall

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlt Helvetia maximal CHF 20'000.–, unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Integritätsentschädigung.

- a) Versicherte unter 16 Jahren
Für diese beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 10'000.–.
- b) Erhöhung der Todesfalleistung
Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter zum Zeitpunkt des Todesfalles mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 18 Jahren hinterlässt.
- c) Bezugsberechtigte Personen
Die Todesfallsumme wird an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen ausbezahlt:
- 1 den Ehegatten;
 - 2 die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen;
 - 3 die Eltern zu gleichen Teilen;
 - 4 die Geschwister zu gleichen Teilen;
 - 5 die Geschwisterkinder zu gleichen Teilen.
- Sind keine der genannten Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet Helvetia die Bestattungskosten bis zu 10 % der Todesfallsumme.

5.5 Anspruchsabtretung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia weder übertragen noch verpfändet werden.

6 Obliegenheiten bei Eintritt eines Unfalles

Ist ein Unfall eingetreten, so ist dieser dem SHV unverzüglich zu melden.

Nach dem Unfall ist sobald als möglich ein Arzt oder, je nach Art der Schädigung, ein Zahnarzt beizuziehen und für sachgemässe Behandlung zu sorgen. Ferner hat der Versicherte bzw. Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Aufklärung des Unfalles und seiner Folgen dienen kann; Versicherte bzw. Anspruchsberechtigte hat insbesondere die Ärzte, die ihn behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der Helvetia zu entbinden und die Untersuchung durch die von der Helvetia beauftragten Ärzte zu gestatten. Bei einem Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen in die Sektion einzuwilligen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der versicherte Unfall möglich sind.

Werden die gebotenen Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann Helvetia ihre Leistungen entsprechend kürzen, es sei denn, der Versicherte beweise, dass das vertragswidrige Verhalten Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.

7 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Prämienrechnung/dem Versicherungsnachweis aufgeführten Beginndatum, unter Vorbehalt der vorgängig vollständig bezahlten, vereinbarten Prämie. Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Prämie nach diesem Datum, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der nachweislich vollständigen Einzahlung der Prämie. Sie gilt bis zu dem im Versicherungsnachweis genannten Enddatum, maximal aber bis zum 31.12. des gleichen Jahres.

8 Örtlicher Geltungsbereich

Aus der Prämienrechnung geht hervor, welcher örtlicher Geltungsbereich vereinbart wurde:

8.1 Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Die Versicherung gilt für Unfälle, die in der Schweiz eintreten. Das Fürstentum Liechtenstein wird wie Schweizer Gebiet behandelt.

8.2 Weltweit

Die Versicherung gilt für Unfälle, die auf der ganzen Welt eintreten.

Für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland gilt die Versicherung ausschliesslich für Unfälle, die in der Schweiz eintreten, sowie für Flüge ins angrenzende Ausland, sofern der Start oder die Landung in der Schweiz erfolgte.

9 Gerichtsstand

Helvetia anerkennt als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten, den Sitz des SHV oder den schweizerischen Sitz von Helvetia (St. Gallen).

10 Ergänzende Bestimmungen

Für diesen Vertrag und Streitigkeiten hieraus gilt das schweizerische Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Prämienrechnung und diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wenn etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, sind Gemeinsamen Bestimmungen, Helvetia Privatkundenversicherung, Ausgabe September 2021 hinzuzuziehen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

11 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts- Finanz- oder Handelssanktionen der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

12 Datenschutz

Helvetia bearbeitet Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt.

Die jeweils gültige Fassung ist unter www.helvetia.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

13 Vertragspartner

Vertragspartner sind

13.1 Versicherer

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Helvetia genannt)

13.2 Versicherungsnehmer

SHV – Schweizerischer Hängegleiter-Verband
Seefeldstrasse 224
8008 Zürich

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen SHV genannt)